Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/11/14 9Os99/72

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1972

Norm

StPO §284 A

Rechtssatz

Dem Rechtsmittelwerber steht auch dann nur eine einzige Rechtsmittel-Ausführungsfrist zu, wenn er durch zwei (Armenverteidiger) Verteidiger vertreten ist. Die Frist beginnt daher mit der Zustellung der Urteilsausfertigung an den ersten (Armenverteidiger) Verteidiger.

Entscheidungstexte

- 9 Os 99/72
  Entscheidungstext OGH 14.11.1972 9 Os 99/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0099930

Dokumentnummer

JJR_19721114_OGH0002_0090OS00099_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at